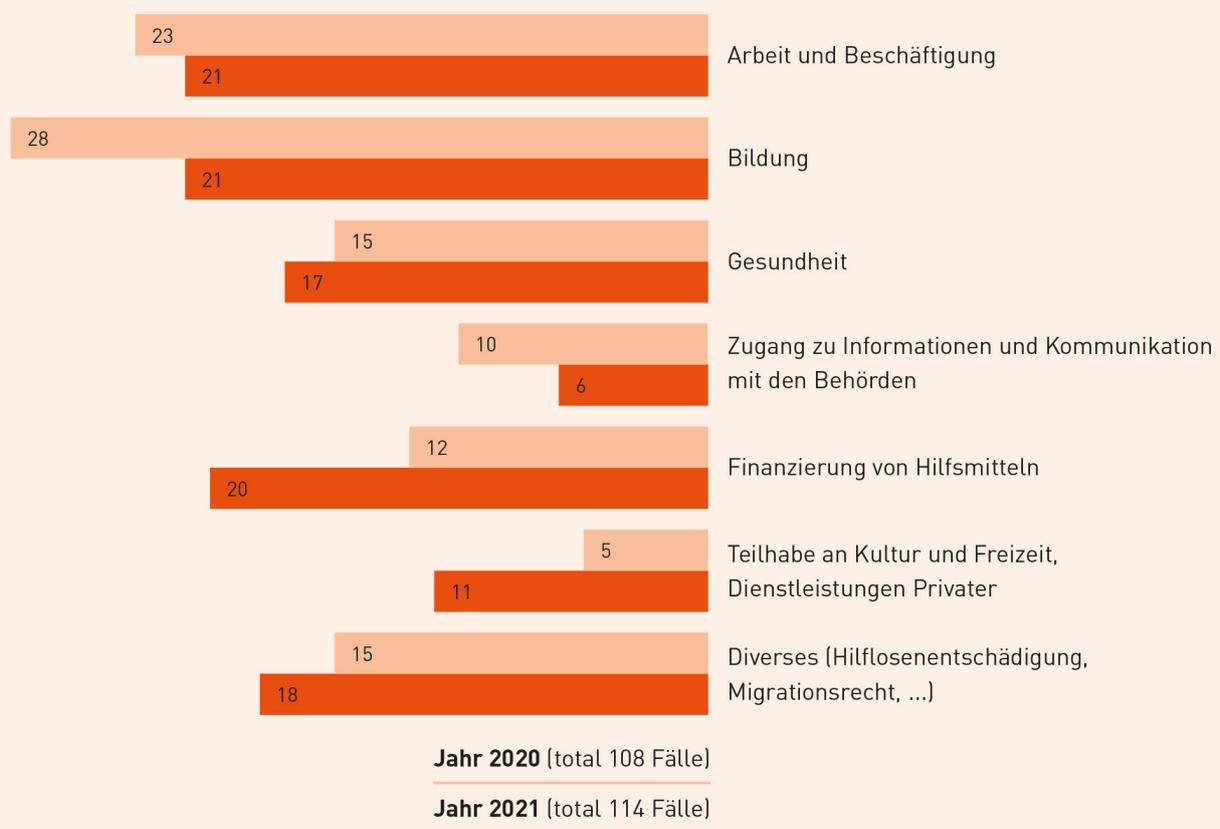




Diskriminierungsmeldungen im Jahr 2021

Anzahl der gemeldeten Fälle von Diskriminierung



**Im Jahr 2021 wurden 114 Diskriminierungsfälle
beim Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.**

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes hat die im Jahr 2021 gemeldeten Diskriminierungen im Lichte der folgenden gesetzlichen Grundlagen geprüft:

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK)
- Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot, Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, Art. 8 Abs. 4 BV
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Die Schweiz hat die Pflicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu wahren. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen einer körperlichen Behinderung. Allerdings bestehen für einen adäquaten Schutz vor Diskriminierungen in der Schweiz noch hohe Hürden – Menschen mit Behinderungen sind weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt. Viele der dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes gemeldeten Diskriminierungen entstehen durch eine verwehrte Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetsch-dienstleistungen.

Dieser Bericht erfasst eine Auswahl der gemeldeten Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2021 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt haben. Der Bericht basiert auf anonymisierten Angaben des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Gesundheit

Information und Kommunikation im Spital

Obwohl Art. 9 UNO-BRK die Schweiz verpflichtet, geeignete Massnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und den Zugang zu Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen mit Gebärdensprachdolmetscher*innen zu erleichtern, sind gehörlose Personen weiterhin in vielen Lebensbereichen von einer vollen Teilhabe ausgeschlossen. So auch Herr U., der seine hörende 19-jährige Tochter notfallmässig ins Spital begleiten wollte. Da er gehörlos ist, bat er das Spital, eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in zu bestellen. Das Spital lehnte die

Bitte ab: Es werden lediglich Gebärdensprachdolmetscher*innen für gehörlose Patient*innen aufgeboten, nicht aber für Informationen an gehörlose Angehörige.

Psychotherapie

Herr O. ist aufgrund einer psychischen Erkrankung auf eine psychotherapeutische Behandlung angewiesen. Da er gehörlos ist, kann er nur mittels Gebärdensprachdolmetscher*in mit dem Psychotherapeuten kommunizieren, weil dieser die Gebärdensprache nicht beherrscht. Seine obligatorische Krankenversicherung lehnte eine Übernahme der Dolmetschkosten ab. Die ärztlich angeordnete Psychotherapie fällt unter die Pflichtleistungen der Krankenversicherung. Die Krankenversicherung argumentierte, dass es sich beim Dolmetschdienst nicht um eine Pflichtleistung der obligatorischen Krankenversicherung handelte und diese darum nicht finanziert würde. Herr O. ist jedoch auf die Gebärdensprachübersetzung angewiesen. Denn für eine erfolgsversprechende Psychotherapie ist eine ausreichende Verständigung zwischen Patient*innen und Therapeut*innen zwingend erforderlich. Somit sollte die Gebärdensprachübersetzung nicht als separate Leistung betrachtet werden, sondern als Teil der Psychotherapie. Da Herr O. die Dolmetschkosten selbst finanzieren muss, wird er im Vergleich zu einer Person ohne Hörbehinderung eindeutig benachteiligt. Insofern stellt die Verweigerung der Übernahme der Dolmetschkosten eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes dar.

Spital

Frau A. erlitt einen Unfall und musste sich in die Notaufnahme eines Kantonsspitals begeben. Frau A. ist gehörlos. Sie versuchte in der Notaufnahme mit den Krankenpfleger*innen in Gebärdensprache zu kommunizieren. Diese verstanden die Gebärdensprache jedoch nicht. Obwohl es aufgrund der medizinischen Notfallsituation dringend angezeigt gewesen wäre, dass Frau A. mit dem medizinischen Personal barrierefrei kommunizieren kann, kontaktierte das Krankenhauspersonal keine*n Gebärdensprachdolmetscher*in. Frau A. musste sich mit Lippenlesen begnügen. Dies führte dazu, dass sie wichtige ärztliche Informationen verpasste. Gerade im medizinischen Bereich ist eine barrierefreie Kommunikation zwischen Ärzt*innen, Pflegepersonal und Patient*innen grundlegend für die medizinische Behandlung und sollte eine Selbstverständlichkeit darstellen.

Zugang zu Information und Kommunikation mit Behörden

Beratungsgespräch bei Behörde

Frau A. vereinbarte bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Beratungsgespräch und wies die Behörde darauf hin, dass sie für die Beratung eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in wünsche. Die KESB verweigerte die Kostenübernahme für die Gebärdensprachdolmetscherin, da das Gespräch nicht im Rahmen einer behördlichen Anordnung erfolge, sondern freiwillig sei. Das Behindertengleichstellungsgesetz hält in Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BehiG klar fest, dass Dienstleistungen des Gemeinwesens ohne Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Gehörlose Personen haben daher grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die Behörde die Kosten von Gebärdensprachdolmetscher*innen übernimmt – unabhängig davon, wer die Besprechung veranlasst hat.

Theorieprüfung Fahrausweis

Für gehörlose Menschen ist die Gebärdensprache die einzige Sprache, welche ihnen einen vollständigen und unmittelbaren Zugang zu Sprache und Kommunikation ermöglicht. Das Erlernen der Laut- und Schriftsprache ist für gehörlose Menschen mit grossen Herausforderungen verbunden, da sie Begriffe und Buchstaben nicht mit Lauten verbinden können. Aufgrund des nach wie vor mangelhaften Bildungszugangs für Menschen mit einer Hörbehinderung bestehen bei vielen gehörlosen Menschen Defizite bei der Lese- und Schreibfähigkeit. Es ist für gehörlose Menschen daher ausserordentlich anspruchsvoll, schriftliche Texte und Prüfungsfragen zu verstehen.

Bei der Theorieprüfung für den Erwerb des Führerscheines spielen sprachliche Feinheiten eine wesentliche Rolle. Es ist entscheidend, dass die Prüfungskandidat*innen die schriftlichen Fragestellungen korrekt verstehen. Nur wenn die Prüfungsfragen durch eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in übersetzt werden, kann der Benachteiligung von gehörlosen Menschen entgegengewirkt werden.

Herr G. wollte den Führerschein erwerben und meldete sich bei der zuständigen kantonalen Stelle für die Theorieprüfung an. Er meldete dem Amt, dass er aufgrund seiner Gehörlosigkeit für die Absolvierung der Prüfung auf eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in angewiesen sei. Das Amt stellte sich auf den Standpunkt, dass Herr G. für die theoretische Fahrprüfung keine*n Gebärdensprachdolmetscher*in beiziehen könne. Nachdem der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes die entsprechende Stelle auf ihre aus dem Diskriminierungsverbot fließenden Verpflichtungen hinwies sowie die Notwendigkeit und Funktion von Gebärdensprachdolmetscher*innen erläuterte, wurde Herrn G. bewilligt, die Theorieprüfung mit einem*r Gebärdensprachdolmetscher*in zu absolvieren.

Sozialdienst

Der Sozialdienst bestellte für ein Gespräch mit der gehörlosen Frau U. eine Gebärdensprachdolmetscherin. Als Frau U. das Gespräch aufgrund eines notfallmässigen Arzttermines absagen musste, konnte die Bestellung der Gebärdensprachdolmetscherin nicht mehr kostenfrei annulliert werden. Daraufhin stellte der Sozialdienst die Kosten des abgesagten Termines Frau U. in Rechnung. Dies, obwohl Frau U. ein Arzteugnis vorweisen konnte, welches den Notfallcharakter ihres Arztbesuches belegte.

Das Behindertengleichstellungsgesetz hält fest, dass Dienstleistungen des Gemeinwesens für Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung zugänglich sein müssen. Gemäss Art. 2 Abs. 4 BehiG liegt eine Benachteiligung dann vor, wenn Menschen mit Behinderungen die Dienstleistung nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen in Anspruch nehmen können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es gerade, dass Menschen mit Behinderungen keine Hürden beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen auferlegt werden und sie diese barrierefrei wahrnehmen können. Der Zugang zu Dienstleistungen des Gemeinwesens würde für gehörlose Personen erheblich erschwert, wenn sie bei Behördengängen mit dem finanziellen Risiko rechnen müssten, dass ihnen die Dolmetschkosten von unverschuldet nicht wahrgenommenen Terminen auferlegt würden. Aus Sicht des Rechtsdienstes des Gehörlosenbundes stellte das Vorgehen des Sozialdienstes daher eine Benachteiligung im Sinne von Art. 2 Abs. 4 BehiG i.V.m. Art. 3 lit. e BehiG dar.

Bildung

Interne Weiterbildung

Herr U. arbeitet in einer Tagesschule als Betreuungsperson. Die Richtlinien der Schule schreiben vor, dass alle Mitarbeitenden über ein aktuelles Nothelferzertifikat verfügen bzw. an einem Nothelferkurs teilnehmen. Herr U. war für die Teilnahme am Kurs auf eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in angewiesen und stellte bei der IV ein Gesuch um Übernahme der Dolmetschkosten. Die IV vergütet die behinderungsbedingten Mehrkosten einer beruflichen Weiterausbildung, sofern die Weiterbildung geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Die IV-Stelle lehnte das Gesuch von Herrn U. mit der Begründung ab, dass Dolmetschkosten nicht als behinderungsbedingte Kosten für eine Weiterbildung gelten würden. Diese Behauptung ist offensichtlich falsch: denn nur dank Gebärdensprachdolmetscher*innen haben gehörlose Personen die Möglichkeit, an Weiterbildungen teilzunehmen. Gegen den Entscheid der IV-Stelle erhob der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes einen erfolgreichen Einwand: Die IV-Stelle übernahm daraufhin die Kosten für den Nothelferkurs.

Benotung der sprachlichen Kompetenzen in der Weiterbildung

Frau N. stand kurz vor Abschluss ihrer beruflichen Weiterbildung. Die Abschlussprüfung bestand unter anderem aus einer Präsentation über ein bestimmtes Fachgebiet. Für diese Prüfung standen Frau N. Gebärdensprachdolmetscher*innen zur Verfügung. Frau N. ersuchte nach Notenbekanntgabe Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen. Dem Notenblatt war zu entnehmen, dass die Expert*innen auch die mündlichen Sprachkompetenzen der Prüfungsteilnehmenden bewerteten. Die sprachlichen Kompetenzen von Frau N. wurden mit der Note 4 bewertet. Im Kommentar fügten die Expert*innen an, dass die sprachlichen Kompetenzen aufgrund der Gehörlosigkeit nicht bewertet werden konnten. Die Note 4 ist jedoch gerade einmal knapp genügend. Die Tatsache, dass die Expert*innen ihre Sprachkompetenz dennoch bewerteten, wirkte sich bei Frau N. nachteilig auf ihre Note aus. Diese Benotung sowie die Begründung können nicht nachvollzogen werden und stellen eine Benachteiligung aufgrund ihrer Gehörlosigkeit dar.

Keine Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen für die berufliche Weiterbildung

Frau L. ist ausgebildete Printmedienpraktikerin EBA. Sie arbeitet seit einigen Jahren im Bereich Printmedien in einer Fachführungsposition und hat einen weiteren Abschluss von einer Fernschule erfolgreich abgeschlossen. Nun möchte sie im Rahmen einer Weiterbildung den Studiengang Dipl. Techniker/in HF Medien absolvieren. Ihre Arbeitgeberin unterstützt die Weiterbildung. Zudem wurde sie von einer anerkannten höheren Fachschule aufgenommen. Allerdings weigerte sich die zuständige IV-Stelle, die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher*innen während der 3-jährigen Weiterbildung zu übernehmen. Begründet wurde der Entscheid damit, dass Frau L. aufgrund der Gehörlosigkeit sowieso nur Teilbereiche des Berufes Printmedienpraktikerin ausführen könne, sie die Voraussetzungen für eine Ausbildung auf Tertiärstufe nicht mitbringen würde und die hohen Kosten der Gebärdensprachübersetzung ausserdem unverhältnismässig seien. Damit verwehrt die IV-Stelle Frau L. die Teilnahme an der Weiterbildung. Erst durch einen Einwand des Rechtsdienstes anerkannte die IV-Stelle, dass Frau L. für die Ausbildung geeignet ist und übernahm schliesslich die Kosten für die Gebärdensprachübersetzung. Die effektive Eingliederung von gehörlosen Personen in den Arbeitsmarkt bedingt, dass ihnen der Zugang zu beruflichen Weiterbildungen gewährt wird. Dies ist nur möglich, sofern die behinderungsbedingten Mehrkosten wie die Gebärdensprachübersetzung finanziert werden. In vielen Fällen lehnen die IV-Stellen das Gesuch ab, da sie die hohen Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher*innen nicht als verhältnismässig ansehen. Als gehörlose Personen haben sie in einer solchen Situation keine Möglichkeit, sich beruflich weiterzuentwickeln. Diese restriktive Praxis der Behörden benachteiligt gehörlose Menschen und widerspricht darüber hinaus auch dem Eingliederungsgedanken des IV-Gesetzes. Auch mit den Verpflichtungen der UNO-BRK lässt sich diese restriktive Praxis nicht vereinen: Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung der UNO-BRK verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zur Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.

Frühförderung

In der Familie T. ist der Sohn gehörlos, die Eltern hörend. Die ersten Jahre sind entscheidend für die Sprachentwicklung eines Kindes. Die Gebärdensprache bietet gehörlosen Kindern von Anfang an einen direkten Zugang zur Sprache. Auch mit der besten technischen Unterstützung stellt die Lautsprache für ein gehörloses Kind immer eine Fremdsprache dar. Da die Eltern die Gebärdensprache nicht beherrschen, stellten sie beim Wohnkanton ein Gesuch für einen Gebärdensprache-Heimkurs. Der Wohnkanton von Familie T. lehnte die Kostengutsprache ab.

Die Schweiz ist gemäss Art. 24 der UNO-BRK verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, die das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Menschen mit Hörbehinderungen erleichtern. Da der Früherziehungsbereich Bestandteil des Bildungsauftrags des Kantons ist, kommt Art. 20 BehiG auch im Vorschulbereich zur Anwendung. Gemäss Art. 20 Abs. 3 BehiG sollen Kinder und Jugendliche und ihnen

besonders nahestehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Andere Kantone hatten dank der stetigen Sensibilisierungsarbeit des Rechiedienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes bereits erkannt, dass gehörlose Kinder genauso wie hörende Kinder ein Recht auf eine frühe Sprachentwicklung haben und diese eine unabdingbare Voraussetzung für die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern ist.

Teilhabe an Kultur und Freizeit, Zugang zu Dienstleistungen Privater

Dienstleistung Privater – Bank und Kreditkartenfirma

Herr K. wollte telefonisch Informationen zu seinem Bankkonto erhalten. Die Videotelefon-Vermittlung ermöglicht Telefongespräche zwischen hörenden und gehörlosen Personen, indem ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in das Gespräch übersetzt. Als Herr K. den Kundenberater der Bank via Video-Telefonie kontaktierte, wollte ihm dieser jedoch keine Auskunft geben. Der Kundenberater erklärte, dass keine Auskunft über persönlichen Daten möglich sei, wenn Herr K. den Anruf mittels Videotelefon-Vermittlung tätige, da die Gebärdensprachdolmetscher*in nicht dazu bevollmächtigt sei, Informationen zu erhalten. Erst wenn für eine hörende Person bzw. den oder die Gebärdensprachdolmetscher*in eine Vollmacht ausgestellt worden sei, könne die Auskunft erteilt werden.

Herr K. hatte das gleiche Problem als er seine Kreditkartenfirma telefonisch via Videotelefon-Vermittlung kontaktierte. Herr K. wollte die Stiftung Procom, welche die Video-Telefonie anbietet, bevollmächtigen. Die Kreditkartenfirma akzeptierte dies jedoch nicht als gültige Vollmacht da er eine konkrete Person angeben müsse und keine Firmen akzeptiert würden. Bei Nutzung der Video-Telefonie werden die jeweiligen Gebärdensprachdolmetscher*innen je nach Verfügbarkeit ausgewählt. Die Bevollmächtigung nur einer Gebärdensprachdolmetscher*in erschwert Herrn K. den Zugang zu Informationen bezüglich seiner Kreditkarte enorm, da er damit an die Verfügbarkeit dieser einen Person gebunden ist oder für jeden Anruf eine neue Vollmacht zu Gunsten einer neuen Gebärdensprachdolmetscher*in einreichen müsste. Dies würde viel Zeit beanspruchen und wäre in dringenden Fällen nicht praktikabel.

Herr K. wurde durch diese Bedingungen sowohl von der Bank wie auch von der Kreditkartenfirma in seiner Autonomie eingeschränkt und gegenüber Hörenden benachteiligt.

Untertitelung Schweizer Filme in der Originalsprache

Frau Z. wollte sich einen Schweizer Film im Kino ansehen. Im online Kino-Programm wurde angegeben, dass der Film mit deutschen und französischen Untertiteln ausgestrahlt werden würde. Im Kino angekommen, erfuhr Frau Z. jedoch, dass der Film nur mit französischen Untertiteln gezeigt wurde. Nur bei den Szenen, in denen nicht Deutsch gesprochen wurde, erschienen auch deutsche Untertitel.

Gemäss Art. 65 Abs 1. der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV) müssen Filme, welche vom Bund mit Finanzhilfen gefördert wurden, der Bevölkerung soweit als möglich zugänglich sein. Dabei müssen die Grundsätze der Barrierefreiheit für einen behindertengerechten Zugang eingehalten werden.

Da es sich bei dem betroffenen Film um einen vom Bund geförderten Film handelte, hätten die Grundsätze der Barrierefreiheit eingehalten werden müssen. Somit hätte der Film, wie im Programm angegeben, zusätzlich mit deutschen Untertiteln ausgestrahlt werden müssen, damit auch Menschen mit Hörbehinderungen dem Film folgen können.

Auf Nachfrage des Gehörlosenbundes bestätigte ein Mitarbeiter des Kinos, dass der Verleiher ihn informiert hatte, dass vom Film keine Version mit deutschen Untertiteln verfügbar sei. Die Grundsätze der Barrierefreiheit wurden

hier offensichtlich nicht beachtet, was Art. 65 Abs. 1 FIFV widerspricht und den Zugang von gehörlosen Personen zu Schweizer Kinofilmen verunmöglicht.

Arbeit und Beschäftigung

Arbeitssuche

Frau C. ist schon lange auf Arbeitssuche. Von den Arbeitgebenden erhält sie immer wieder Absagen, sobald diese von ihrer Gehörlosigkeit erfahren. Ohne Frau C. kennenzulernen und genaueres über ihre Fähigkeiten zu wissen, gehen die Arbeitgebenden davon aus, dass sie aufgrund ihrer Hörbehinderung nicht zur Ausübung der Arbeit in der Lage ist. Sie folgen dabei stereotypen Vorstellungen über die Kenntnisse und Fähigkeiten von Menschen mit einer Hörbehinderung und ignorieren die tatsächlichen Fähigkeiten von Frau C.

Arbeitsplatzverfügung – Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen am Arbeitsplatz

Herr Z. ist bei einer Hochschule als Dozent angestellt. Er arbeitet vor allem mit hörenden Personen zusammen, welche nicht gebärden können und ist für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen auf Gebärdensprachdolmetscher*innen angewiesen. Für diese Dienstleistungen werden von der IV monatlich maximal CHF 1'793 vergütet. Dieser Betrag ist für Herr Z. in kommunikationsintensiven Monaten nicht ausreichend. Hingegen unterschreitet Herr Z. diesen Betrag in anderen Monaten, in denen wenig Besprechungen stattfinden. Die Mehrkosten in den kommunikationsintensiven Monaten muss Herr Z. selbst finanzieren. Denn in den Monaten, in denen Herr Z. weniger als CHF 1'793 für Gebärdensprachdolmetschleistungen in Anspruch nimmt, verfällt der nicht verbrauchte Anteil am Maximalbetrag. Dies bedeutet, dass Herr Z. teilweise auf die Teilnahme an wichtigen Sitzungen verzichten muss, da die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher*in nicht gedeckt sind. Dadurch ist Herr Z. in seiner Tätigkeit gegenüber seinen hörenden Arbeitskolleg*innen benachteiligt.

Beschränkte Berufsausübungsmöglichkeiten

Frau M. hat eine berufliche Weiterbildung in einem technischen Beruf absolviert. Ihr Beruf beinhaltet die Arbeit im Büro und Vermessungen im Feld. Bei ihrem Arbeitgeber wurde es ihr jedoch praktisch verwehrt, im Feld zu arbeiten. Ihr Arbeitgeber erachtete die Tätigkeit im Feld für eine gehörlose Person als zu gefährlich: sie könne beispielsweise den Verkehr nicht gleich wahrnehmen wie hörende Personen. Obwohl die Argumente des Arbeitgebers ungerechtfertigt waren, konnte Frau M. einen Teil ihrer Ausbildung in der Praxis nicht ausüben. Trotz vieljähriger Erfahrung in ihrem Berufsfeld wurde Frau M. die fehlende Erfahrung im Feld zum Nachteil in ihrer späteren beruflichen Weiterbildung. Denn die Feldarbeit machte einen Grossteil des Weiterbildungsinhaltes aus. Die Abschlussprüfungen bestand Frau M. schliesslich nicht, dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Prüfung fast ausschliesslich Fragen über die Feldarbeit beinhaltete und ihr die nötige Praxiserfahrung fehlte.

Der Fall erläutert, dass eine Diskriminierung am Arbeitsplatz auch Jahre später noch negative Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung gehörloser Personen hat. Frau M. konnte über mehrere Jahre trotz eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ihren Beruf nur eingeschränkt ausüben, und dies aus ungerechtfertigten Gründen. Heute arbeitet Frau M. bei einem neuen Arbeitgeber und übt ihre Tätigkeit im Büro wie auch im Feld aus.

Divers

Hilflosenentschädigung

Die 9-jährige K. ist hochgradig schwerhörig und besucht eine Schule für Kinder mit einer Hörbehinderung. Sie trägt Hörgeräte und kommuniziert sowohl in Gebärdensprache als auch in Lautsprache. Aufgrund ihrer Hörbehinderung liegt ihre lautsprachliche Sprachentwicklung deutlich hinter derjenigen von Kindern gleichen Alters zurück. Entsprechend ist ihr Wortschatz noch nicht altersgemäss. Kurze Geschichten, die lautsprachlich

erzählt werden, versteht K. nicht. Damit K. andere verstehen kann, ist sie zusätzlich auf Gebärden angewiesen. In der Lautsprache bildet sie kurze und unvollständige Sätze.

Durch ihren Rückstand in der Sprachentwicklung ist K. in einem höheren Mass als Kinder ohne Behinderung auf die Unterstützung der Eltern und des Betreuungsumfeldes angewiesen. Therapeutische Übungen zum Spracherwerb oder zusätzliche Unterstützung beim Schreiben und Lesen sind zeitintensiv und bedeuten für die Eltern einen zusätzlichen Betreuungsaufwand.

Um die zusätzliche Betreuung und Hilfe finanziell auszugleichen, reichten die Eltern von K. bei der IV ein Gesuch um Hilflosenentschädigung für ihre Tochter ein. Die IV-Stelle lehnte das Gesuch ab, ohne die Situation von K. genau zu prüfen. Aufgrund der Hörgeräteversorgung ging die IV davon aus, dass K. keiner zusätzlichen Unterstützung bedarf. Die IV-Stelle nahm keine Abklärungen zur Sprachentwicklung von K. vor. Die Eltern von K. wandten sich mit der Bitte um Unterstützung an den Rechtsdienst des Gehörlosenbundes, welcher gegen den negativen Vorbescheid der IV einen Einwand einreichte. Die IV klärte daraufhin den Sachverhalt und insbesondere das Sprachverständnis von K. nochmals vertieft ab und gewährte K. schliesslich eine Hilflosenentschädigung leichten Grades.

Gehörlose Migrant*innen

Personen, die aus einem Drittstaat in die Schweiz eingereist sind, haben nur unter besonderen Voraussetzungen Anspruch auf IV-Leistungen. Bestand die Invalidität bereits vor der Einreise in die Schweiz, besteht kein Leistungsanspruch. Dies führt oft dazu, dass ausländische gehörlose Personen keinen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher*innen für die Aus- und Weiterbildung oder die Arbeitsstelle haben. Verschärft wird die Problematik dadurch, dass die IV-Stellen bei Personen, die bereits gehörlos in die Schweiz eingereist sind, pauschal davon ausgehen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ohne diese im Einzelfall genau zu prüfen.

Herr L. ist als aus Marokko in die Schweiz eingereist und hat hier eine Lehre als Verkäufer begonnen. Die Gebärdensprachdolmetschkosten für das erste Lehrjahr von Herrn L. wurden vom Kanton übernommen. Als L. das 20. Lebensjahr erreichte, sah sich der Kanton nicht mehr für die Kostenübernahme zuständig. Die IV lehnte die Kostenübernahme ebenfalls ab, da Herr L. bereits mit der Gehörlosigkeit in die Schweiz eingereist war und die IV der Ansicht war, dass er daher keinen Anspruch auf IV-Leistungen habe. Diese restriktive Rechtslage und Praxis führen dazu, dass die Eingliederung von gehörlosen Migrant*innen sehr erschwert wird.

Mobilität

Das Behindertengleichstellungsgesetz hält fest, dass der öffentliche Verkehr an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sein muss. Damit Menschen mit einer Hörbehinderung den öffentlichen Verkehr autonom und gleichberechtigt nutzen können, sind sie auf visuelle Informationen angewiesen. Wenn Fahrplanänderungen nur auf akustischem Weg mitgeteilt werden, stellt dies für Menschen mit einer Hörbehinderung eine Benachteiligung dar, wie der Fall von Herrn T. zeigt:

Herr T. besuchte abends eine Veranstaltung in einer anderen Stadt. Auf dem Heimweg bemerkte er am Bahnhof, dass es eine Lautsprecherdurchsage gab. Aufgrund seiner Hörbehinderung war es für ihn unmöglich, den Inhalt der Durchsage zu verstehen. Herr T. schaute kurz auf seiner SBB-App nach, ob es Änderungen bei seiner Zugverbindung gab. Das war nicht der Fall. Er stieg in seinen Zug ein und bemerkte kurze Zeit später, dass der Zug nicht an seinem Wohnort hielt, sondern ohne Halt bis zur nächsten Stadt fuhr. Ihm blieb nichts anderes übrig als auszusteigen und mit dem nächsten Zug zurückzufahren. Als er auf der Rückfahrt bei der Ticketkontrolle dem Zugbegleiter erklärte, dass er aufgrund seiner Hörbehinderung die Änderung des Fahrplanes nicht hören konnte, zeigte sich der Zugbegleiter nicht kulant und büsste Herrn T. mit einer Busse in der Höhe von CHF 75.

Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Kontaktaufnahme per E-Mail: rechtsdienst@sgb-fss.ch

Zürich, Januar 2022

